

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

## **Zulassungssatzung**

**der Humboldt-Universität zu Berlin  
für das Akademische Jahr 1996/97**

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin  
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 93 - 24 49

**Nr. 15 / 1996**

5. Jahrgang / 5. August 1996

---



# Zulassungssatzung

## der Humboldt-Universität zu Berlin für das Akademische Jahr 1996/97 <sup>1)</sup>

### § 1

Für die Zulassungen zum Wintersemester 1996/97 sind die sich aus der Anlage ergebenden Höchstzahlen festgesetzt.

### § 2

Das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester wird nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin durchgeführt, soweit die Studienplätze nicht in einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden.

### § 3

Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Humboldt-Universität zu Berlin ist, daß ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt:

1. Die Fristen sind durch die Hochschulzulassungsverordnung und durch den Akademischen Senat geregelt.
2. Die Form wird durch die Bewerbungsformulare der Humboldt-Universität zu Berlin vorgegeben und umfaßt auch die darin geforderten Anlagen.

### § 4

Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester, die zur endgültigen Anerkennung eines bereits erreichten Studienabschlusses oder zur Ablegung ihrer letzten Teilprüfung noch an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen müssen, werden ohne Anrechnung auf die Aufnahmekapazität des jeweiligen Fachsemesters zugelassen.

### § 5

(1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die das Auswahlverfahren durch die Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wird, werden 5 v. H. der festgesetzten Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber gem.

§ 11 BerlHG vorgesehen. Für das Fernstudium im Studiengang Medizinpädagogik ist die Obergrenze mit 20 v. H. festgelegt.

(2) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberinnen- und Bewerberkreis sind:

1. für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen:

- a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
- b) die Durchschnittsnote des Berufsabschlußzeugnisses,
- c) die Berufsjahre nach Abschluß der Berufsausbildung in der Weise, daß für mehr als zehn Berufsjahre ein Punkt vergeben wird, für acht bis unter zehn Jahre zwei Punkte, für sechs bis unter acht Jahre drei Punkte, für vier bis unter sechs Jahre vier Punkte.

2. für diejenigen, die mit Abschluß Meister oder Techniker oder vergleichbarem Abschluß die Zulassung beantragen:

- a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
- b) die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, daß im Fall des Absatz (2) Nr. 1 die Durchschnittsnoten und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch drei dividiert. Im Fall des Absatz (2) Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnoten addiert und durch zwei dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

(4) Bei von der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannter Rehabilitierung aufgrund politisch motivierter Benachteiligung vor 1990 werden Studienplätze gem. Absatz (1) vorrangig an diese Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Absätze (2) und (3) werden nur angewandt, sofern mehr Bewerbungen gem. § 11 BerlHG vorliegen, als Plätze gem. Absatz (1) verfügbar sind.

<sup>1</sup> Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 21. Juni 1996.

## § 6

Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, zu denen nicht Bildungsinländer und solche mit einer EG-Staatsangehörigkeit zählen, wird gem. § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf 5 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt; in Pharmazie beträgt diese Quote 4 v. H. In jedem Fall ist mindestens ein Studienplatz hierfür vorgesehen.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

## § 7

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und Weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

**Zulassungszahlen für das Wintersemester 1996/97**

Fächer und Abschlüsse 1)		1. FS WS	1. FS SS	Umrech.- faktor 2)	Höhere Fachsemester 3)
Anglistik/Amerikanistik	M	175	0	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/Sem. Hauptstudium: K. B.
Anglistik	N	90	0	0,5:	
Amerikanistik	M	50	0	1:	
	N	35	0	0,5	
Archäologie, klassische	M	45	25	1:	K. B.
	N	15	10	0,5	
Betriebswirtschaftslehre	D	210	0	1:	Auffüllprinzip/St.A. unter Berücks. der Schwundquote
	N	15	10	0,4	
Bibliothekswesen					2. FS: Auffüllprinzip/Sem. ab 3. FS: K. B.
- öffentliche Bibliotheken	S	35	0		
- wissenschaftl. Bibliotheken	S	30	0		
Biologie	D	105	0	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/Sem. 5.-10. FS: Auffüllprinzip/St.A. jeweils unter Berücks. der Schwundquote
Biologie	L1-L6	45	0	0,6:	
Biophysik	D	30	0	1	
Bulgarisch					0
Serbisch/Kroatisch					
Slowakisch					
Ungarisch					
- Dolmetschen	D	0	0		
Chinesisch					
Japanisch					
Koreanisch					
Persisch					
Vietnamesisch					
- Dolmetschen	D	0	0		0
- Übersetzen	D	0	0		0
Deutsch	L1-L6	100	60		2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.
Englisch					2.-4. FS: Auffüllprinzip/Sem. Hauptstudium: K. B.
- Dolmetschen, 1. Sprache	D	15	0	1:	
- Dolmetschen, 2. Sprache	D	15	0	0,6:	
- Übersetzen, 1. Sprache	D	25	0	0,6:	
- Übersetzen, 2. Sprache	D	25	0	0,5	
Englisch	L1-L6	75	0		K. B.
Elektrotechnik	D	0	0		0
Erziehungswissenschaft	M	50	30	1:	K. B.
	N	20	10	0,5	
Europäische Ethnologie	M	45	25	1:	K. B.
	N	30	15	0,5	
Französisch					2. FS: Auffüllprinzip/Sem. ab 3. FS: K. B.
- Dolmetschen, 1. Sprache	D	10	0	1:	
- Dolmetschen, 2. Sprache	D	10	0	0,6:	
- Übersetzen, 1. Sprache	D	15	0	0,6:	
- Übersetzen, 2. Sprache	D	15	0	0,5	
Französisch	L2,L4-L6	15	5		K. B.

Germanistik						
- Ältere deutsche Literatur und Sprache	M	60	30	0,9:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.	
	N	50	30	0,5:		
- Germanistische Linguistik	M	90	60	1:		
	N	40	25	0,5:		
- Neuere deutsche Literatur	M	60	35	0,9:		
	N	30	15	0,5		
Geschichte						
- Alte Geschichte	} M	220	110	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.	
- Mittelalterliche Geschichte	} N	115	55	0,5:		
- Neuere u. Neuesete Geschichte	}					
Geschichte	L1-L6	50	20	1		
Grundschulpädagogik (zwei Lernbereiche)	L1	90	30			Auffüllprinzip/St.A. unter Berücks. der Schwundquote
Humanmedizin						
- vorklinischer St. A.	S	400	0		Auffüllprinzip nach Studienjahren unter Berücks. der Schwundquote	
- klin. St. A. am UK Charité	S	255	0			
- klin. St. A. am UK Virchow	S	137	136			
Internationale Beziehungen Asiens und Afrikas	N	0	0			0
Israelwissenschaften	M, N	0	0			0
Italienisch						
- Dolmetschen, 2. Sprache	D	15	0	0,7:	2. FS: Auffüllprinzip/Sem. ab 3. FS : K. B.	
- Übersetzen, 1. Sprache	D	15	0	1:		
- Übersetzen, 2. Sprache	D	15	0	0,6:		
Italienisch	M	45	0	1:	K. B.	
	N	35	0	0,5		
Keltologie	M	0	0			0
Kulturwissenschaft	M	90	40	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.	
	N	60	30	0,5		
Kunstgeschichte	M	20	15	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.	
	N	15	10	0,5		
Medizin- und Pflegepädagogik - Fernstudium	D	30	0		2.-4. FS: Auffüllprinzip/Sem. 5.-9. FS: Auffüllprinzip/St.A.	
	D	30	0			
Pharmazie	S	0	0			0
Psychologie	D	115	0	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/Sem. 4.-9. FS: Auffüllprinzip/St.A. jeweils unter Berücks. der Schwundquote	
	N	14	0	0,18		
Rechtswissenschaft	S	330	170			2.-3. FS, 4.-8. FS: Auffüllprinzip/St.A. unter Berücks. der Schwundquote
Rehabilitationspädagogik	D	30	0		2. FS: Auffüllprinzip/Sem. ab 3. FS: K. B.	
Sonderpädagogik	L3, L5	140	0			
Sozialwissenschaften	D	200	0	1:	K. B.	
Soziologie	N	110	60	0,2:		
Politikwissenschaft	N	110	60	0,2		

Spanisch					
- Dolmetschen, 1. Sprache	D	10	0	1:	2. FS: Auffüllprinzip/Sem. ab 3. FS: K. B.
- Dolmetschen, 2. Sprache	D	10	0	0,6:	
- Übersetzen, 1. Sprache	D	12	0	0,6:	
- Übersetzen, 2. Sprache	D	12	0	0,5:	
Spanisch	M	30	20	1:	K. B.
	N	15	10	0,5	
	L4-L6	10	5		
Sprechwiss./Sprachtherapie	D	0	0		0
Technik/Arbeitslehre	L2, L3	0	0		0
Theaterwiss./Kulturelle Kommunikation	M	45	20	1:	2.-4. FS: Auffüllprinzip/St.A. Hauptstudium: K. B.
	N	25	13	0,5	
Volkswirtschaftslehre	D	180	0		Auffüllprinzip/St.A. unter Berücks. der Schwundquote
	N	25	15		
Wirtschaftspädagogik	D	45	25	0,3:	K. B.
Wirtschaftswissenschaften	L5	40	20	1	
Zahnmedizin	S	80	0		Auffüllprinzip/St.A. unter Berücks. der Schwundquote
Weiterbildendes Studium Medizinische Physik		15	0		
Postgraduales Fernstudium Bibliothekswissenschaft		30	0		

Erläuterungen:

- 1) Abschlußziele: D Diplom  
M Magisterprüfung im 1. od. 2. Hauptfach  
N Magisterprüfung im Nebenfach  
S Staatsprüfung (außer Lehramt)  
L Staatsprüfung für ein Lehramt
- 2) In den Fällen, in denen Umrechnungsfaktoren ausgewiesen sind, können Studienplätze im Zulassungsverfahren in dem angegebenen Verhältnis umgerechnet werden.
- 3) In höheren Fachsemestern werden die freien Studienplätze durch den Vergleich der endgültig eingeschriebenen Studierenden in einzelnen Fachsemestern bzw. Studienabschnitten mit der vorhandenen Ausbildungskapazität., ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote, ermittelt.

Auffüllprinzip/Sem.: Auffüllung der freien Plätze auf die Höchstzahl für Studienanfänger des zutreffenden Anfangssemesters (Winter- oder Sommersemester).

Auffüllprinzip/St. A.: Die freien Plätze im Grund- bzw. Hauptstudium werden zusammengefaßt und für Studierende mit bzw. ohne Vordiplom/Zwischenprüfung vergeben.

Abkürzungen: K. B. Keine Beschränkung  
FS Fachsemester  
St. A. Studienabschnitt  
Sem. Semester

